

Amtliche Abkürzung:	TNGebV	Quelle:	
Ausfertigungsdatum:	16.08.1999	Fundstelle:	BGBl I 1999, 1887
Gültig ab:	01.08.1996	FNA:	FNA 900-11-10
Gültig bis:	30.09.2021		
Dokumenttyp:	Rechtsverordnung		

Telekommunikations-Nummerngebührenverordnung

Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 14.08.2018 bis 30.09.2021

V aufgeh. durch Art. 4 Abs. 101 G v. 18.7.2016 I 1666 mWv 1.10.2021

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 24.10.2013 I 3896

V aufgeh. durch Art. 4 Abs. 105 G v. 7.8.2013 I 3154 mWv 14.8.2018, Art. 4 Abs. 105 G v. 7.8.2013 I 3154 aufgeh. durch Art 2 G v. 18.7.2016 I 1666 mWv 14.8.2018

Fußnoten

(+++ Textnachweis ab: 1.8.1996 +++)

Dieses Gesetz ändert die nachfolgend aufgeführten Normen

Vorschrift	Änderung	geänderte Norm	Gültigkeit		
			ab	bis	i.d.F.
§ 4	Inkraftsetzung	TNGebV	1.8.1996		

Eingangsformel

Auf Grund des § 43 Abs. 3 des Telekommunikationsgesetzes vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1120) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) und in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und den Organisationserlassen vom 17. Dezember 1997 (BGBl. 1998 I S. 68) und vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium der Justiz:

Fußnoten

Die Geltung dieser V ist gem. Art. 2 iVm Art. 4 Abs. 101 G v. 18.7.2016 I 1666 über den 13.8.2018 hinaus bis zum 30.9.2021 verlängert worden.

§ 1 Erheben von Gebühren

¹Die für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im Zusammenhang mit Entscheidungen über die Zuteilung von Nummern nach dem Telekommunikationsgesetz zu erhebenden Gebühren bestimmen sich nach dem Gebührenverzeichnis in der Anlage. ²Daneben werden Auslagen nach § 23 Absatz 6 des Bundesgebührengesetzes gesondert erhoben.

Fußnoten

Die Geltung dieser V ist gem. Art. 2 iVm Art. 4 Abs. 101 G v. 18.7.2016 I 1666 über den 13.8.2018 hinaus bis zum 30.9.2021 verlängert worden.

§ 1 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 1 V v. 7.5.2004 | 868 mWv 1.1.1999, d. Art. 1 Nr. 1 V v. 19.12.2006 | 3378 mWv 29.12.2006 u. d. Art. 2 Abs. 129 Nr. 1 G v. 7.8.2013 | 3154 mWv 15.8.2013
§ 1 Satz 2: IdF d. Art. 1 V v. 24.10.2013 | 3896 mWv 31.10.2013

§ 2 Gebührenerstattung nach Widerruf von Zuteilungen unter Vorbehalt

Wird eine Zuteilung von Rufnummernblöcken, die nach den Zuteilungsregeln unter Vorbehalt zugeteilt worden sind, widerrufen, nachdem die Rufnummernblöcke als frei gemeldet worden sind, werden die für die Zuteilung erhobenen Gebühren erstattet, soweit dies unter Berücksichtigung des mit der Nummernzuteilung verbundenen Verwaltungsaufwands, der Gültigkeitsdauer der Nummernzuteilung und des damit verbundenen wirtschaftlichen Nutzens angemessen ist.

Fußnoten

Die Geltung dieser V ist gem. Art. 2 iVm Art. 4 Abs. 101 G v. 18.7.2016 | 1666 über den 13.8.2018 hinaus bis zum 30.9.2021 verlängert worden.

§ 3 Gebühren in besonderen Fällen

Für den Widerruf oder die Rücknahme eines Verwaltungsaktes, die Ablehnung des Antrags auf Vornahme einer individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung sowie im Falle der Zurücknahme eines Antrags auf Vornahme einer individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung nach § 1 werden Gebühren nach Maßgabe des § 23 Absatz 5 Satz 1 und 2 des Bundesgebührengesetzes erhoben.

Fußnoten

Die Geltung dieser V ist gem. Art. 2 iVm Art. 4 Abs. 101 G v. 18.7.2016 | 1666 über den 13.8.2018 hinaus bis zum 30.9.2021 verlängert worden.
§ 3: IdF d. Art. 2 Abs. 129 Nr. 2 G v. 7.8.2013 | 3154 mWv 15.8.2013

§ 3a Anwendungsbestimmung

¹Gebühren nach Nummer A.2 des Gebührenverzeichnisses werden erhoben, soweit ein Antrag auf Bestätigung und Berichtigung einer Zuteilung aus Anlass einer Rechtsnachfolge bei der Bundesnetzagentur nach dem 1. Januar 2009 gestellt worden ist. ²Gebühren nach Nummer C.1 des Gebührenverzeichnisses werden erhoben, soweit ein Antrag auf Zuteilung einer europaeinheitlichen Rufnummer für harmonisierte Dienste von sozialem Wert bei der Bundesnetzagentur nach dem 1. Januar 2009 gestellt worden ist.

Fußnoten

Die Geltung dieser V ist gem. Art. 2 iVm Art. 4 Abs. 101 G v. 18.7.2016 | 1666 über den 13.8.2018 hinaus bis zum 30.9.2021 verlängert worden.
§ 3a: IdF d. Art. 1 Nr. 2 V v. 24.10.2013 | 3896 mWv 1.1.2009

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1996 in Kraft.

Fußnoten

Die Geltung dieser V ist gem. Art. 2 iVm Art. 4 Abs. 101 G v. 18.7.2016 | 1666 über den 13.8.2018 hinaus bis zum 30.9.2021 verlängert worden.

Anlage (zu § 1) Gebührenverzeichnis

(Fundstelle: BGBl. I 2013, 3896 - 3898;
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
A	Allgemeine Gebühren	
A.1	Erstellen einer Bescheinigung eines Nummernbedarfs; Zusammenfassung oder Zusammenstellung zugeteilter Nummern	11,50 bis 216
A.2	Bestätigung und Berichtigung von Zuteilungen aus Anlass einer Rechtsnachfolge gemäß § 4 Absatz 6 Satz 3 und Satz 4 der Telekommunikations-Nummerierungsverordnung je betroffenem Nummernbereich	28 bis 912
A.3	Änderung eines Zuteilungsbescheides soweit nicht eine Rechtsnachfolge vorliegt	6,50 bis 140
A.4	Bescheinigung eines Nummernbedarfs	32,50
A.5	Maßnahme gegen den Zuteilungsnehmer von Nummern auf der Grundlage von § 67 TKG oder § 126 TKG wegen eines Verstoßes gegen das TKG oder gegen Vorschriften der Rechtsverordnung gemäß § 66 Absatz 4 TKG	33 bis 1 225
B	Zuteilung von Blöcken von Rufnummern	
B.1.1	Zuteilung eines Blocks von 1 000 oder 100 zehn-, elf- oder zwölfstelligen Rufnummern in Ortsnetzbereichen oder eines Blocks von 1 000 elfstelligen Nationalen Teilnehmerrufnummern. Die Gebühr erhöht sich für die Zuteilung jedes weiteren Blocks von 1 000 oder 100 zehn-, elf- oder zwölfstelligen Rufnummern in Ortsnetzbereichen oder von 1 000 elfstelligen Nationalen Teilnehmerrufnummern um 5,20 Euro.	30
B.1.2	Zuteilung eines Blocks von 100 oder 10 Rufnummern zur Erweiterung von bestehenden Netzzugängen. Die Gebühr erhöht sich für die Zuteilung jedes weiteren Blocks von 100 oder 10 Rufnummern zur Erweiterung von bestehenden Netzzugängen um 7,50 Euro.	33
B.2.1	Zuteilung eines Blocks von zehnstelligen oder elfstelligen Rufnummern für öffentliche zellulare Mobilfunkdienste	335
B.2.2	Zuteilung eines Blocks von elfstelligen Rufnummern für Nutzergruppen	61
B.2.3	Zuteilung eines Blocks von vierzehnstelligen Rufnummern für Internationale Virtuelle Private Netze	96
B.2.4	Zuteilung eines Blocks von 1 000 zehnstelligen Rufnummern für Massenverkehrs-Dienste	230 bis 400
C	Zuteilung von einzelnen Rufnummern	
C.1	Zuteilung einer europaeinheitlichen Rufnummer für harmonisierte Dienste von sozialem Wert	2 650
C.2	Zuteilung einer Rufnummer für Auskunftsdienste oder Vermittlungsdienste	255
C.3	Zuteilung einer Persönlichen Rufnummer	25 bis 200
C.4	Zuteilung einer Rufnummer für entgeltfreie Telefondienste	12 bis 555
C.5	Zuteilung einer Rufnummer für Premium-Dienste	17 bis 475
C.6	Zuteilung einer Rufnummer für Service-Dienste	20 bis 325
D	Zuteilung von Kennzahlen und Technischen Nummern	
D.1	Zuteilung einer Betreiberkennzahl	178
D.2	Zuteilung einer Portierungskennung (PK)	70
D.3	Zuteilung eines International Signalling Point Code (ISPC)	81
D.4	Zuteilung eines National Signalling Point Code (NSPC)	55

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
D.5	Zuteilung eines Blocks von 10 000 000 Internationalen Kennungen für Mobile Teilnehmer (IMSI)	120
D.6	Zuteilung eines Blocks von 100 Closed User Group Interlock Codes (CUGIC)	73,50
D.7	Zuteilung eines Data Network Identification Code (DNIC)	84
D.8	Zuteilung eines Tarifierungsreferenzzweiges (TRZ)	55
D.9	Zuteilung eines Objektkennungsastes für Netzbetreiber und Diensteanbieter (OKA-ND)	73,50
D.10	Zuteilung einer Herstellerkennung für Telematikprotokolle (HKT)	85
D.11	Zuteilung eines Blocks von 16 777 216 Individuellen TETRA-Teilnehmerkennungen (ITSI)	178
D.12	Zuteilung von Nummern im See- und Binnenschiffahrtfunk im Rahmen einer SHIP STATION LICENCE	51
D.13	Zuteilung von Nummern im See- und Binnenschiffahrtfunk im Rahmen der Änderung einer bestehenden SHIP STATION LICENCE	43
D.14	Zuteilung von Nummern im Flug- und Flugnavigationsfunk im Rahmen einer AIRCRAFT STATION LICENCE	83
E	Zuteilung von sonstigen Nummern	
E.1	Zuteilung eines Blocks von Nummern (Blockzuteilung), soweit nicht ein Gebührentatbestand der Abschnitte B oder D anzuwenden ist. Die Gebühr erhöht sich für die Zuteilung jedes weiteren Blocks um jeweils 10 Euro.	35
E.2	Zuteilung einer Nummer (Einzelzuteilung), soweit nicht ein Gebührentatbestand der Abschnitte C oder D anzuwenden ist. Die Gebühr erhöht sich für die Zuteilung jeder weiteren Nummer um jeweils 50 Euro.	75
F	Sonstige individuell zurechenbare öffentliche Leistungen	
F.1	Gebühr für eine sonstige öffentliche Leistung nach § 142 Absatz 1 Nummer 5 oder 6 TKG, soweit nicht ein Gebührentatbestand nach den Abschnitten A bis E vorliegt.	50 bis 450

Fußnoten

Die Geltung dieser V ist gem. Art. 2 iVm Art. 4 Abs. 101 G v. 18.7.2016 I 1666 über den 13.8.2018 hinaus bis zum 30.9.2021 verlängert worden.

Anlage: IdF d. Art. 1 Nr. 3 V v. 24.10.2013 I 3896 mWv 31.10.2013

Redaktionelle Hinweise

Diese Norm enthält nichtamtliche Satznummern.

© juris GmbH